

Richtlinie des Kunstbeirates der Stadt Krefeld

vom 26.09.2021

[\(Amtsblatt Nr. 39 vom 30.09.2021 Seite 416 ff.\)](#)

Präambel

Kunst im öffentlichen Raum ist seit Jahrhunderten ein fester und herausragender Bestandteil von Stadtkultur. Sie trägt in besonderer Weise zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt bei. Nicht selten stehen bedeutende Kunstwerke symbolisch für eine ganze Stadt. Kunst im öffentlichen Raum gewinnt aber auch aus anderen Gründen an Aktualität: Heute sind Kunstwerke nicht nur durch zunehmenden Vandalismus, Verwahrlosung und Diebstahl bedroht, sondern auch durch städtebauliche Veränderungen sowie Umnutzungen, Abrisse und Umbauten öffentlicher Gebäude in ihrer ursprünglichen Intention gefährdet. In Kenntnis dieser Tatsachen bedarf der Umgang mit Kunst im öffentlichen Raum besonderer Aufmerksamkeit. Diese Aufgabe wird durch den Kunstbeirat der Stadt Krefeld wahrgenommen, der auf Grundlage der nachfolgenden Richtlinie als ständiges Gremium den Rat und seine Ausschüsse sowie die Bezirksvertretungen in allen Fragen von Kunst im öffentlichen Raum berät. Die endgültige Entscheidung trifft das jeweils zuständige Gremium.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kunstbeirates

1. Der Kunstbeirat berät in einem frühen Planungsstadium über jegliche Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum.
2. Er wägt über die in vielen Fällen bestehenden, zum Teil konkurrierenden ästhetischen Wertungen einzelner Kunstwerke und über das Spannungsverhältnis zwischen einem Kunstwerk und seinem öffentlichen Umfeld ab.
3. Zum öffentlichen Raum im Sinne dieser Richtlinie gehören alle städtischen Straßen, Wege, Plätze oder Grünflächen sowie alle öffentlich zugänglichen Teile städtischer Bauwerke.
4. Bei Angeboten zur Schenkung von Kunst im öffentlichen Raum berät der Kunstbeirat zur Annahme bzw. Ablehnung der Schenkung.

5. Der Kunstbeirat steht auf Wunsch bei allen Maßnahmen der städtischen (Eigen-) Gesellschaften beratend zur Seite, die eine Aufstellung von Kunstwerken auf eigenen Grundstücken vorsehen.
6. Der Kunstbeirat ist frühzeitig bei allen Fragen der Versetzung, Veränderung und Beseitigung von Kunstwerken anzuhören.

2. Zusammensetzung

1. Der Kunstbeirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW).
2. Er besteht aus geborenen sowie gekorenen Mitgliedern mit Stimmrecht und zusätzlich (einzelfallbezogen) aus beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht.
3. Der Kunstbeirat kann im Einzelfall durch Beschluss Sachverständige zu den Beratungen entsprechend § 58 Abs. 3 Satz 5 GO NRW hinzuziehen.
4. Die geborenen Mitglieder des Kunstbeirates sind
 - die/der Kulturdezernent/in
 - die/der Dezernent/in für Stadtplanung, Bau und Gebäudemanagement
 - die/der Kulturbeauftragte
 - die/der Direktor/in der Kunstmuseen
 - ein/e weitere/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in der Kunstmuseen
 - die/der Dekan/in der Fachschaft Design der Hochschule Niederrhein

Die gekorenen Mitglieder des Kunstbeirates sind

- vier Ratsmitglieder, die durch den Rat der Stadt Krefeld gewählt werden
- ein/e Künstler/in (Bundesverband Bildender Künstler)
- ein/e Künstler/in (Gemeinschaft Krefelder Künstler)
- ein/e Künstler/in (Krefelder Kunstverein)

Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt entsprechend § 50 Abs. 3 GO NRW, die Wahl der vorgenannten Künstler/innen erfolgt auf Vorschlag der genannten Institutionen gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW.

5. Die Dauer der (geborenen und gekorenen) Mitgliedschaft ist auf die Legislaturperiode des Stadtrates begrenzt.

6. Den Vorsitz führt die/der Kulturdezernent/in. Die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geborenen und gekorenen Mitglieder anwesend sind.

3. Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Kunstbeirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft durchzuführen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- oder Interessenvertreter.
2. Die Mitglieder müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist oder durch den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse beschlossen wurde.

4. Abgrenzung zur Arbeit des Gestaltungsbeirates

1. Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist es, die stadtplanerische Gestaltung in ihrer Gesamtheit und die Gestaltungsauswirkungen großer städtebaulicher Projekte zu beurteilen und diesbezüglich Empfehlungen auszusprechen.
2. Sollte es im Einzelfall zu einer Überschneidung beider Aufgaben kommen, sollen beide Gremien in einer gemeinsamen Sitzung darüber beraten und einvernehmlich eine Empfehlung beschließen.
Können sich die beiden Gremien auf eine einvernehmliche Regelung nicht verständigen, entscheidet der Haupt- und Beschwerdeausschuss der Stadt Krefeld, welches der beiden Gremien für den Rat und dessen Ausschüsse eine Empfehlung abgeben soll.

5. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung und die Vorbereitung der Sitzungen des Kunstbeirates obliegen der/dem Kulturbeauftragten.
2. Verwaltung, die Ratsgremien und die Mitglieder des Kunstbeirates können Beratungsthemen zur Tagesordnung anmelden. Die Anmeldungen müssen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Geschäftsführung vorliegen.
3. Der Kunstbeirat tagt (mindestens) zweimal jährlich. Er ist auf Antrag von wenigstens vier seiner geborenen und gekorenen Mitglieder einzuberufen.

4. Die Einladung mit Tagesordnung wird allen Mitgliedern des Kunstbeirates spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt.
5. Die Geschäftsführung gibt die Empfehlungen des Kunstbeirates den betroffenen Fachausschüssen bekannt. Die Niederschrift der Sitzung erhalten der Ausschuss für Kultur und Denkmal und der Gestaltungsbeirat zur Kenntnis.

6. Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kunstbeirates sind nicht öffentlich; es sei denn, der Kunstbeirat beschließt mit der Mehrheit seiner geborenen und gekorenen Mitglieder öffentlich zu tagen.

7. Anhörung

Bei den Beratungen hat in der Regel der/die Vorsitzende dem/der Entwurfsverfasser/in des zu beurteilenden Projektes oder der den Bau in Auftrag gebenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

8. Budget

1. Die Mitglieder des Kunstbeirates arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Kunstbeirat verfügt über kein eigenes Budget, es sei denn, ihm werden zur Erfüllung seiner Aufgaben kommunale Mittel oder Spenden und Zuwendungen Dritter zuteil, die dann treuhändig von der Stadt Krefeld verwaltet werden.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie des Kunstbeirates tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Kunstbeirates vom 22.04.2014 außer Kraft.